



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Julia Ulrike Schmid
Telefon +43 1 51433 501166
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0015-I/4/2013

**Betreff: GZ. BMLFUW-LE.4.3.1/0009-I/2/2013 vom 6. März 2013;
Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. März 2013 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.3.1/0009-I/2/2013 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013 fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, durch die die Beauftragung von Zollorganen zur Durchführung der phytosanitären Kontrollen beendet wird, werden unterstützt. Allerdings sollten diese Änderungen nicht sofort, sondern erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten um einen reibungslosen Übergang der Kontrolle zu gewährleisten.

Des Weiteren entspricht die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012).

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Anmerkungen:

- Es wird angeregt, eine Übersichtsdarstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt aufzunehmen. Der bestehende Verweis auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen ist keinesfalls ausreichend.
- Es wird darum ersucht, die Angaben besser zu erläutern, um die Verständlichkeit der Darstellung zu erhöhen.

Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite www.wfa.gv.at. Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen steht im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2013 soll auch eine Änderung bzw. Ergänzung des § 12 Abs. 8 GESG erfolgen. Konkret soll folgender Satz angefügt werden:

„Eine Änderung der Basiszuwendung ist ergebnisabhängig – aufgliedert nach den jeweiligen Aufgabenbereichen – vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesminister für Gesundheit auf Basis eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Segmentberichtes zu leisten.“

Hierzu wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgehalten, dass mittels der vorliegenden Erläuterungen allfällige Auswirkungen auf das Budget des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nicht abgeschätzt werden können. Die Basiszuwendung zur AGES erfolgt zur Zeit im Verhältnis 60 : 40 zwischen dem BMG und BMLFUW. Unter Umständen kommt es durch die gegenständliche Ergänzung zu einem Abgehen von dieser 60 : 40 – Regelung. Die Aussage, dass keine zusätzlichen Kosten verursacht werden, kann daher für den Bereich der UG 24 (Gesundheit) insofern nicht plausibel nachvollzogen werden, als zu befürchten ist, dass sich der vom BMG zu zahlende Anteil an der Basiszuwendung möglicherweise erhöhen wird.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme sowie um neuerliche Befassung bzw. Übermittlung der angepassten WFA zur Herstellung des Einvernehmens vor Erlassung des gegenständlichen Gesetzes.

27.03.2013

Für die Bundesministerin:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)